

Erläuterungen zum Antrag auf Weiterzahlung der Betriebsrente für Waisen nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

1 Welche Voraussetzungen Sie für einen Anspruch auf Betriebsrente erfüllen müssen.

Wenn Sie volljährig sind, das 25. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, haben Sie Anspruch auf Waisenrente, wenn Sie – neben den oben genannten Voraussetzungen –

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden,
- ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr ableisten,
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder einem Ausbildungsabschnitt und einem freiwilligen sozialen/ökologischen Jahr bzw. dem Bundesfreiwilligendienst befinden oder
- infolge einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch die Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder eines gleichgestellten Dienstes unterbrochen oder verzögert wurde, verlängert sich die mögliche Bezugsdauer der Waisenrente über das 25. Lebensjahr hinaus, längstens jedoch für die Dauer des abgeleisteten Dienstes.

2 Welche Nachweise wir für die Weiterzahlung der Betriebsrente für Waisen benötigen sofern ein Anspruch auf eine Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

- Nachweise über die Schul- oder Berufsausbildung (zum Beispiel Semesterbescheinigung oder Ausbildungsvertrag in Kopie)
- Bescheinigung über die Ableistung des freiwilligen Dienstes
- Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherung über die Weiterzahlung der gesetzlichen Waisenrente.

3 Welche Nachweise als Elternnachweis für die gesetzliche Pflegeversicherung geeignet sind.

Kinderlose Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung müssen einen Zuschlag zu ihrem Pflegeversicherungsbeitrag bezahlen. Kein Beitragszuschlag wird erhoben von Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern und Pflegeeltern. Adoptiv- und Stiefeltern sind vom Zuschlag jedoch nicht befreit, wenn das Kind bei der Adoption bzw. das Stiefkind bei der Aufnahme in den gemeinsamen Haushalt oder der Heirat der Stiefeltern die Altersgrenzen für eine Familienversicherung (§ 25 Absatz 2 SGB XI) bereits überschritten hatte.

Die Elterneigenschaft muss von Ihnen nachgewiesen werden. Soweit die VBL die Beiträge zur Pflegeversicherung einbehalten und an die Pflegekasse abführen muss, entfällt der Beitragszuschlag aus Ihrer Betriebsrente nur dann, wenn Sie der VBL einen Nachweis über die Elterneigenschaft vorlegen. Geht uns der Nachweis verspätet zu, entfällt der Beitragszuschlag erst ab dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem uns der Nachweis vorliegt.

Folgende Nachweise der Elternschaft sind beispielsweise geeignet:

- **Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind**
- (internationale) Geburtsurkunde/Adoptionsurkunde
- Erziehungsgeldbescheid/Elterngeldbescheid
- Nachweis über Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngesetz und Elternzeitgesetz (BEEG)

Darüber hinaus sind weitere Nachweise über die Elterneigenschaft geeignet. Für Informationen hierzu besuchen Sie bitte unsere Internetseite www.vbl.de/rentner/rente_beantragen

Bitte übersenden Sie uns den vollständigen Nachweis in Kopie.

Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung, die ihren Beitrag selbst an die Pflegekasse abzuführen haben (zum Beispiel freiwillig Versicherte der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung), müssen den Nachweis der Pflegekasse vorlegen.

4 Hinweis zur Ausschlussfrist.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles sollten Sie Ihren Betriebsrentenantrag rechtzeitig stellen. Betriebsrentenansprüche, die mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegen, in dem der Betriebsrentenantrag bei uns eingegangen ist, können nicht mehr geltend gemacht werden (§ 52 Satz 1 VBL-Satzung).